

RiLG Dr. Tobias Kulhanek, Nürnberg-Fürth\*

## Original-Examensklausur: „Ein Taxifahrer auf Abwegen“

THEMATIK	Revision der Verteidigung; Sportwettenbetrug
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze; Fischer, StGB; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO

### ■ SACHVERHALT

Auszug aus den Akten des Amtsgerichts Nürnberg, Az.: 431 Ls 203 Js 1801/15:

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth 11.9.2015  
203 Js 1801/15

Anklageschrift

in der Strafsache gegen Richard Huisterberg, ... Nürnberg  
...

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

1. Zu einem nicht mehr näher feststellbaren Zeitpunkt am 20.3.2015 fuhr der Angeschuldigte in seinem Taxi den gesondert Verfolgten Charles Parcer als Fahrgast vom Nürnberger Hauptbahnhof zur Kaiserburg in ... Nürnberg. Hierbei belauschte er ein in englischer Sprache geführtes Telefonat des gesondert Verfolgten Parcer, in welchem dieser über das unmittelbar bevorstehende Zweitligaspiel zwischen Nürnberg und München im Fußballstadion Nürnberg sprach. Danach hätten Spieler der Heimmannschaft zugesagt, durch bewusste Spielzurückhaltung auf eine Niederlage des eigenen Vereins mit mindestens zwei Toren Unterschied hinzuwirken. Der Angeschuldigte war sich zwar nicht sicher, ob diese Information zutraf. Nach Beendigung der Taxifahrt begab er sich aber dennoch, um die Möglichkeit eines Wettgewinns zu nutzen, in seine Wohnung in ... Nürnberg und wettete bei dem Online-Wettanbieter „Wettfix GmbH“, der über eine behördliche Erlaubnis verfügt, mit festen Quoten entsprechend der für möglich gehaltenen Spielmanipulation 100 EUR auf einen Auswärtssieg von München. Den Umstand, dass er eine Manipulation für möglich hielt, hielt er dabei geheim. Da das Spiel tatsächlich manipuliert wurde und mit einem 0:2-Auswärtssieg von München endete, gewann der Angeschuldigte einen Geldbetrag in Höhe von 600 EUR, der ihm bislang nicht ausbezahlt worden ist.

2. Am 30.4.2015 gegen 4.00 Uhr morgens befand sich der Angeschuldigte in der Zuberstraße in Nürnberg. Aus Langeweile setzte er auf Höhe der Hausnummer 2 mit Hilfe einer mitgebrachten Fackel das an die Straße grenzende Gartenhäuschen der Eheleute Feuermann, welche dieses als Lagerraum für ihre Gartengeräte nutzten, in Brand. Dabei gerieten der Türrahmen und Teile des Fußbodens in Brand. Wie vom Angeschuldigten bereits zuvor geplant, löschte er den Brand, noch bevor es zu einem erheblichen Schaden an dem Gartenhäuschen kommen konnte. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von 80 EUR.

3. Am 7.8.2015 gegen 9.45 Uhr benutzte der Angeschuldigte in der Nürnberger Innenstadt den auf seine schwerbehinderte Mutter ausgestellten Behindertenparkausweis der Stadt Nürnberg, um damit seinen Privat-Pkw auf einem kostenlosen Behindertenparkplatz am Kornmarkt, ... Nürnberg, zu parken. Obwohl der Angeschuldigte wusste, dass seine Mutter nicht dabei war und er daher auch nicht berechtigt war, den auf diese ausgestellten Parkausweis zu benutzen, legte er den Behindertenparkausweis gut sichtbar auf das Armaturenbrett des Fahrzeugs, wobei sich das Lichtbild der Mutter auf der Rückseite befand und daher nicht eingesehen werden konnte. Dem Angeschuldigten kam es darauf an, diesen Parkplatz benutzen zu können, obwohl ihm klar war, dass er dies nicht durfte, weil die Ausweisinhaberin nicht dabei war und die Fahrt lediglich eigenen Einkaufszwecken des Angeschuldigten diene.

4. Am 9.8.2015 gegen 13.00 Uhr warf der Angeschuldigte von seinem Garten in der Traud-

\* Der Verfasser ist Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth und Lehrbeauftragter an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Die Aufgabe wurde als Klausur 7 in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Bayern im Termin 2015/II zur Bearbeitung gestellt. Die Aufgabe wurde zum Zwecke der Publikation überarbeitet und aktualisiert.

allee 118 in Nürnberg aus Verärgerung über das Misslingen seiner Gartenarbeit einen Kieselstein über die Gartenhecke auf die vom Garten aus nicht einsehbare Straße. Hierbei wurde der auf dem Gehsteig zufällig vorbeilaufende Fußgänger Markus Meier von dem Stein getroffen und erlitt Schmerzen sowie eine Platzwunde an der Wange. Dies hätte der Angeschuldigte bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können und müssen. Die Staatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

5. Am 11.8.2015 gegen 23.30 Uhr fuhr der Angeschuldigte mit seinem Fahrrad die Traudallee in Nürnberg entlang, obwohl er infolge vorangegangenen Alkoholgenusses zum Führen von Fahrzeugen im Straßenverkehr nicht in der Lage war. Dies hätte der Angeschuldigte bei kritischer Würdigung erkennen können und müssen. Eine beim Angeschuldigten um 23.50 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1,7 Promille. Durch die Tat hat sich der Angeschuldigte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

...

Bei Anklagepunkt Ziffer 2 ist in Anbetracht der Gesamtumstände von einem minder schweren Fall auszugehen.

...

---

Amtsgericht Nürnberg  
Az.: 431 Ls 203 Js 1801/15

#### Protokoll

der öffentlichen Hauptverhandlung des Amtsgerichts Nürnberg – Schöffengericht – am 9.11.2015. Sitzungsbeginn 9.00 Uhr.

Anwesend sind:

Richterin am Amtsgericht Dr. Schuler als Vorsitzende

Karen Kalm, Landwirtin

Paul Priller, Lkw-Fahrer als Schöffen

Staatsanwältin Heisterer als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Justizsekretär Müller als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Strafverfahren gegen Richard Huisterberg, ..., wegen ...

sind bei Aufruf der Sache erschienen:

Der Angeklagte mit seinem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Dr. Sven Schwarz und seinem Wahlverteidiger Rechtsanwalt Klaus Wolf,  
die Dolmetscherin Mader für die flämische Sprache  
sowie die geladenen Zeugen Reichel und Schnee.

Die Dolmetscherin wurde hinzugezogen, da der Angeklagte der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist.

Die Zeugen werden nach § 57 StPO belehrt und verlassen den Sitzungssaal.

Die Personalien des Angeklagten werden erhoben wie folgt:

„Richard Huisterberg, geboren am 21.7.1981 in Brüssel (Belgien), verheiratet, belgischer Staatsangehöriger, wohnhaft: ... Nürnberg, Taxifahrer.“

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verliest den Anklagesatz.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Anklage vom 11.9.2015 mit Eröffnungsbeschluss vom 28.9.2015 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Nürnberg – Schöffengericht – eröffnet wurde.

Die Vorsitzende teilt mit, dass zwischen den Prozessbeteiligten bislang keine verfahrensbezogenen Erörterungen nach §§ 202 a, 212 StPO stattgefunden haben.

Der Angeklagte wird darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Die Hauptverhandlung wird um 9.22 Uhr unterbrochen. Die Hauptverhandlung wird um 10.27 Uhr fortgesetzt.

Die Vorsitzende gibt zusammenfassend bekannt, dass sich das Gericht, die beiden Verteidiger und die Vertreterin der Staatsanwaltschaft dahingehend verständigt haben, dass der Angeklagte im Fall eines umfassenden und glaubwürdigen Geständnisses hinsichtlich der Anklagepunkte Ziffern 1 bis 4 entsprechend des in der Anklage vom 11.9.2015 niedergelegten Sachverhalts zu einer Gesamtfreiheitsstrafe zwischen einem Jahr acht Monaten und zwei Jahren vier Monaten verurteilt wird, wenn sich nicht neue Umstände ergeben würden. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verteidigung haben sich zu möglichen, erheblich divergierenden Strafvorstellungen geäußert. Nach langen und kontroversen Verhandlungen zwischen den Gesprächsteilnehmern hat das Gericht den genannten Strafraumen vorgeschlagen, auf den sich die Beteiligten letztlich geeinigt haben. Zur Frage der Bewährung fand keine Verständigung statt.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden bestätigen die Vertreterin der Staatsanwaltschaft sowie die beiden Verteidiger die Richtigkeit des soeben Protokollierten. Sowohl die Vertreterin der Staatsanwaltschaft als auch die beiden Verteidiger erhalten das Wort, um mögliche Ergänzungen zum Inhalt des Verständigungsgesprächs vorzunehmen. Dies ist nicht der Fall.

Sodann erklären die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, die beiden Verteidiger und der Angeklagte, dass sie der Verständigung zustimmen.

Der Angeklagte wird darüber belehrt, dass die Bindung des Gerichts an die Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraumen nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist, sowie wenn das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichts zugrunde gelegt worden ist. Der Angeklagte wird darüber belehrt, dass in diesem Fall das Geständnis nicht verwertet werden darf. Ferner wird der Angeklagte darüber belehrt, dass es ihm trotz der Verständigung freistehe, ob er Angaben zur Sache macht oder nicht.

Der Verteidiger Dr. Schwarz gibt für den Angeklagten folgende Erklärung ab:

„Die Vorwürfe aus der Anklage hinsichtlich der dort genannten Ziffern 1 bis 4 treffen zu. Der Angeklagte hat während einer Taxifahrt das Gespräch eines Fahrgastes mitgehört und die dort zufällig erlangte Information gewinnbringend zu nutzen versucht. Insoweit ist sich der Angeklagte aber keiner Schuld bewusst. Er hat den Spielausgang schließlich nicht selbst manipuliert und war sich nicht sicher, ob die erlangte Information zutrifft. Er wollte es einfach einmal versuchen. Bezüglich des Brandes bereut der Angeklagte sein Verhalten. Er möchte jedoch darauf hinweisen, dass er sich vor der Brandlegung vergewissert hat, dass sich in dem Gartenhäuschen, das nur aus einem einzelnen leicht zu überblickenden Raum besteht, keine Menschen befinden, und er von Anfang an vorhatte, den Brand zeitnah zu löschen, noch bevor ein erheblicher Schaden hätte entstehen können. Er wollte einfach ein bisschen zündeln, ohne dass jemand zu Schaden kommt. Auch die Sache mit dem Behindertenparkausweis tut ihm leid. Der Angeklagte hat doch gar nicht vorgegeben, als Behinderter sein Auto geparkt zu haben, auch wenn er natürlich weiß, dass sein Verhalten nicht korrekt war. Was den Steinwurf anbelangt, so tut es dem Angeklagten ebenfalls leid, dass der Mann durch seine Unachtsamkeit zu Schaden gekommen ist. Er möchte darauf hinweisen, dass zwischenzeitlich ein Schmerzensgeld gezahlt wurde. Weitere Angaben möchte er nicht machen.“

Der Angeklagte erklärt auf Nachfrage des Gerichts:

„Es stimmt, was mein Verteidiger gerade gesagt hat und was in Ziffer 1 bis 4 der Anklage steht. Hinsichtlich Ziffer 5 der Anklage mache ich aber keine Angaben.“

Die Beweisaufnahme wird eröffnet.

Der Zeuge Reichel wird hereingerufen. Die Personalien werden erhoben wie folgt:

„Reichel, Sascha, Polizeibeamter, ... [Angaben zur Person], mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.“

Zur Sache:

„Am 11.8.2015 befand ich mich mit dem Kollegen PM Schweiger auf Streife. Dort bemerkten wir kurz vor Mitternacht in der Traudallee den Angeklagten auf seinem Fahrrad. Er fiel uns auf, weil sein Vorderlicht fehlte. Daraufhin hielten wir ihn an und sprachen ihn auf sein fehlendes Vorderlicht an. Dabei fiel uns Alkoholgeruch auf. Deshalb baten wir ihn zu einer Atemalkoholmessung. Da diese einen Wert von 0,9 mg/l ergab, belehrten wir den Angeklagten als Beschuldigten und fragten ihn, ob er mit einer Blutprobe einverstanden sei. Dies bejahte der Angeklagte.“

Auf Nachfrage der Vorsitzenden:

„Ausfallerscheinungen wie Schlangenlinien oder Ähnliches hatte er keine.“

Auf Nachfrage des Verteidigers Wolf:

„Über die Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung haben wir ihn nicht belehrt. Mir ist auch nicht bekannt, dass das so vorgesehen wäre. Aber er erklärte sich ausdrücklich mit der Blutprobe einverstanden. Er sagte, jetzt wo wir seine Atemalkoholkonzentration kennen würden, käme es auf seine Blutalkoholkonzentration auch nicht mehr an. Der Angeklagte hat übrigens alles, was wir gesagt haben, gut verstanden. Wir haben uns auf Englisch verständigt und das Ganze mit entsprechenden Gesten untermauert.“

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird entlassen.

Die Vorsitzende verliest das Ergebnis der Untersuchung der Blutprobe, Bl. 90 d. A., wonach die um 23.50 Uhr von einem Bereitschaftsarzt entnommene Blutprobe eine BAK von 1,7 Promille ergeben hat. Der Verteidiger Wolf widerspricht der Verwertung des Ergebnisses der Blutprobe. Über die Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung hätte der Angeklagte belehrt werden müssen.

Die Zeugin Schnee wird hereinggerufen. Die Personalien werden erhoben wie folgt:

„Schnee, Karla, Lehrerin, ... [Angaben zur Person], mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.“

Zur Sache:

„Am 30.4.2015 ging ich am frühen Morgen von der Kneipe nach Hause. In der Zuberstraße fiel mir der Angeklagte auf, welchen ich nicht näher, aber vom Sehen her kenne. Er hielt eine brennende Fackel in der Hand. Mit dieser zündete er ein Gartenhäuschen an. Wem dieses gehört, war und ist mir nicht bekannt. Komisch war, dass er das Gartenhäuschen anzündete, den Brand dann aber ganz schnell von allein wieder löschte. Mich hat er nicht gesehen. Da bin ich mir sicher, da ich ein Stück weit entfernt stand und von einem Baum ziemlich verdeckt wurde. Es ist auch nichts passiert, weil er den Brand so schnell gelöscht hat. Ich habe trotzdem die Polizei gerufen, weil ich finde, dass sich so etwas nicht gehört.“

Die Zeugin bleibt unvereidigt und wird entlassen.

Die Vorsitzende verliest auszugsweise den Ermittlungsbericht von KHK Schuster (Bl. 100 d. A.) vom 30.4.2015 hinsichtlich des Vorfalls in der Zuberstraße vom 30.4.2015 und den Ermittlungsbericht von POM Laber (Bl. 110 d. A.) vom 10.4.2015 über die Spielmanipulation und die Sportwette vom 20.3.2015. Die Ermittlungsberichte enthalten keine Vernehmungen.

Der nach Ziffer 3 der Anklage verwendete Behindertenparkausweis wird allseits in Augenschein genommen. Der Verteidiger Wolf verlangt die Verlesung des Behindertenausweises. Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erklärt, dass eine Verlesung sinnlos sei, da ohnehin mit einem Blick jeglicher Inhalt des Behindertenparkausweises erfasst werden könne. Die Vorsitzende erklärt, dass aus ihrer Sicht die Inaugenscheinnahme genüge.

Der Verteidiger Wolf erklärt überdies, dass in der Sache jedenfalls der Tatbestand eines Missbrauchs von Ausweispapieren verneint werden müsse. Aus dem Schutzzweck der Vorschrift folge, dass sich die Täuschung gerade auf die persönliche Identität zwischen Besitzer

und Inhaber des Ausweises beziehen müsse. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Die Parkberechtigung gelte nicht nur für den Behinderten als Selbstfahrer, sondern auch für den ihn befördernden Fahrzeugführer, wenn die Fahrt der Beförderung des Behinderten diene. Allenfalls über Letzteres sei vorliegend getäuscht worden.

Sodann wird das Attest des Arztes Dr. Wohlfeil vom 10.8.2015 (Bl. 120 d. A.) über die Verletzungen des Geschädigten Markus Meier verlesen.

Der Verteidiger Dr. Schwarz übergibt dem Gericht ein Schreiben des Geschädigten Meier, in welchem dieser bestätigt, dass der Angeklagte ihm 500 EUR Schmerzensgeld gezahlt und sich bei ihm entschuldigt habe. Einen Strafantrag wolle er ausdrücklich nicht stellen. Das Schriftstück wird von der Vorsitzenden verlesen.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erklärt, aus ihrer Sicht bestehe nach Zahlung des Schmerzensgeldes kein besonderes öffentliches Interesse mehr an einer Strafverfolgung hinsichtlich der fahrlässigen Körperverletzung. Sie nehme die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses zurück und verneine dieses jetzt ausdrücklich.

...

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 9.9.2015 bezüglich des Angeklagten wird verlesen, er enthält keine Eintragungen.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden werden keine Anträge zur Beweisaufnahme mehr gestellt. Die Beweisaufnahme wird geschlossen.

...

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft hält ihren Schlussvortrag und beantragt, den Angeklagten wegen ... schuldig zu sprechen und zu einer Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von zwei Jahren und vier Monaten zu verurteilen ...

Der Verteidiger Wolf erhält das Wort zum Schlussvortrag und verweigert diesen. Der Verteidiger Dr. Schwarz hält seinen Schlussvortrag und beantragt, den Angeklagten wegen ... zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten auf Bewährung zu verurteilen.

Die Vorsitzende verkündet nach Unterbrechung der Verhandlung und geheimer Beratung durch Verlesen der Urteilsformel im Namen des Volkes folgendes

Urteil:

- I. Der Angeklagte ist schuldig des Computerbetrugs in Tatmehrheit mit schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit Brandstiftung in Tatmehrheit mit Missbrauch von Ausweispapieren in Tatmehrheit mit fahrlässiger Körperverletzung in Tatmehrheit mit fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr.
- II. Er wird daher zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt.
- III. Die Fahrerlaubnis wird entzogen, der Führerschein wird eingezogen. Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, dem Angeklagten für die Dauer von zwei Jahren keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.
- IV. Kostenentscheidung ...

Angewandte Vorschriften: ...

Die wesentlichen Urteilsgründe werden von der Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben ... Die Rechtsmittelbelehrung wird erteilt. Der Angeklagte wird darauf hingewiesen, dass er ungeachtet der Urteilsabsprache in seiner Entscheidung, ob er ein Rechtsmittel einlegen wolle, frei ist.

Der Angeklagte und seine beiden Verteidiger erklären jeweils:

„Wir nehmen das Urteil an und verzichten auf Rechtsmittel.“

– vorgelesen und genehmigt –

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft gibt keine Erklärung ab.

Ende der Sitzung: 13.30 Uhr.

...

Dr. Schuler  
Richterin am Amtsgericht

Justizsekretär Müller  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Gegen das Urteil vom 9.11.2015 legt Rechtsanwalt Wolf, ... Nürnberg, am 13.11.2015 schriftlich Revision beim Amtsgericht Nürnberg ein.

Auszug aus dem Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 9.11.2015:

...

Gründe:

I. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten: ...

II. Das Gericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

1. Zu einem nicht mehr näher feststellbaren Zeitpunkt am 20.3.2015 fuhr der Angeklagte in seinem Taxi den gesondert Verfolgten Charles Parcer als Fahrgast vom Nürnberger Hauptbahnhof zur Kaiserburg in ... Nürnberg. Hierbei belauschte er ein in englischer Sprache geführtes Telefonat des gesondert Verfolgten Parcer, in welchem dieser über das unmittelbar bevorstehende Zweitligaspiel zwischen Nürnberg und München im Fußballstadion Nürnberg sprach. Danach hätten Spieler der Heimmannschaft zugesagt, durch bewusste Spielzurückhaltung auf eine Niederlage des eigenen Vereins mit mindestens zwei Toren Unterschied hinzuwirken. Der Angeklagte war sich zwar nicht sicher, ob diese Information zutraf. Nach Beendigung der Taxifahrt begab er sich dennoch, um die Möglichkeit eines Wettgewinns zu nutzen, in seine Wohnung in ... Nürnberg und wettete bei dem Online-Wettanbieter „Wettfix GmbH“, der über eine behördliche Erlaubnis verfügt, mit festen Quoten entsprechend der für möglich gehaltenen Spielmanipulation 100 EUR auf einen Auswärtssieg von München. Den Umstand, dass er eine Manipulation für möglich hielt, hielt er dabei geheim. Da das Spiel tatsächlich manipuliert wurde und mit einem 0:2-Auswärtssieg endete, gewann der Angeklagte einen Geldbetrag in Höhe von 600 EUR, der ihm bislang nicht ausbezahlt worden ist.

2. Am 30.4.2015 gegen 4.00 Uhr morgens setzte der Angeklagte auf Höhe Zuberstraße 2, ... Nürnberg, mithilfe einer mitgebrachten Fackel das an die Straße grenzende Gartenhäuschen der Eheleute Feuermann in Brand, welches diese als Lagerraum für ihre Gartengeräte nutzten. Zuvor hatte er sich vergewissert, dass sich in dem Gartenhäuschen, das nur aus einem einzelnen leicht zu überblickenden Raum besteht, keine Menschen befanden. Dabei gerieten der Türrahmen und Teile des Fußbodens in Brand. Wie vom Angeklagten bereits zuvor geplant, löschte er den Brand, noch bevor es zu einem erheblichen Schaden kommen konnte. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von 80 EUR.

3. Am 7.8.2015 gegen 9.45 Uhr benutzte der Angeklagte in der Nürnberger Innenstadt den auf seine schwerbehinderte Mutter ausgestellten Behindertenparkausweis der Stadt Nürnberg, um damit auf einem kostenlosen Behindertenparkplatz am Kornmarkt, ... Nürnberg, zu parken. Obwohl der Angeklagte wusste, dass seine Mutter nicht dabei war und er daher auch nicht berechtigt war, den auf diese ausgestellten Parkausweis zu benutzen, legte er den Behindertenparkausweis gut sichtbar auf das Armaturenbrett des Fahrzeugs, wobei sich das Lichtbild der Mutter auf der Rückseite befand und daher nicht eingesehen werden konnte. Dem Angeklagten kam es darauf an, diesen Parkplatz benutzen zu können, obwohl ihm klar war, dass er dies nicht durfte, weil die Ausweisinhaberin nicht dabei war und die Fahrt lediglich eigenen Einkaufszwecken des Angeklagten diene.

4. Am 9.8.2015 gegen 13.00 Uhr warf der Angeklagte von seinem Garten in der Traudallee 118 in Nürnberg aus Verärgerung über das Misslingen seiner Gartenarbeit einen Kieselstein

über die Gartenhecke auf die vom Garten aus nicht einsehbare Straße. Hierbei wurde der auf dem Gehsteig zufällig vorbeilaufende Fußgänger Markus Meier von dem Stein getroffen und erlitt Schmerzen sowie eine Platzwunde an der Wange. Dies hätte der Angeklagte bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können und müssen. Die Staatsanwaltschaft hielt wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten, hat dieses in der mündlichen Verhandlung aber zurückgenommen und verneint.

5. Am 11.8.2015 gegen 23.30 Uhr fuhr der Angeklagte mit seinem Fahrrad die Traudallee in Nürnberg entlang, obwohl er infolge vorangegangenen Alkoholgenusses zum Führen von Fahrzeugen im Straßenverkehr nicht in der Lage war. Dies hätte der Angeklagte bei kritischer Würdigung erkennen können und müssen. Eine beim Angeklagten um 23.50 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1,7 Promille. Durch die Tat hat sich der Angeklagte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

III. ... Der Sachverhalt steht fest aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme.

Hinsichtlich der Ziffern 1 bis 4 steht der Sachverhalt fest aufgrund des umfassenden und glaubwürdigen Geständnisses des Angeklagten, das mit dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen übereinstimmt. Das Gericht hat zur Überprüfung und Bestätigung des Geständnisses hinsichtlich Ziffer 2 die Zeugin Schnee vernommen, welche das Inbrandsetzen und anschließende Löschen durch den Angeklagten bestätigte, und den Ermittlungsbericht von KHK Schuster verlesen. Aus diesem Bericht ergibt sich auch die Schadenshöhe von 80 EUR zum Nachteil der Geschädigten Feuermann. Hinsichtlich Ziffer 3 wurde der sichergestellte Behindertenparkausweis in Augenschein genommen. Dieser war nicht auf den Angeklagten ausgestellt. Hinsichtlich Ziffer 1 wurde der Ermittlungsbericht von POM Laber verlesen, welcher die Spielmanipulation und den Wettvorgang bestätigte, und hinsichtlich Ziffer 4 das Attest des Dr. Wohlfeil über die Verletzungen des Geschädigten Meier. Das Geständnis ist vor diesem Hintergrund kein reines „Zweckgeständnis“, sondern ein echtes Geständnis, auf welches sich die Überzeugung des Gerichts stützen lässt.

Hinsichtlich Ziffer 5 hat sich der Angeklagte nicht eingelassen. Er wird jedoch überführt durch die Einvernahme des Zeugen Reichel und das Ergebnis der Blutprobe, welches in der Hauptverhandlung verlesen wurde. Der Zeuge Reichel hat nachvollziehbar die Tatsituation geschildert, wonach er mit seinem Kollegen PM Schweiger auf Streife war. Dort bemerkten sie kurz vor Mitternacht in der Traudallee den Angeklagten auf seinem Fahrrad. Sie sprachen ihn auf sein fehlendes Vorderlicht an; dabei fiel ihnen Alkoholgeruch auf. Das Gericht hat keinen Zweifel an der Aussage des Zeugen. Bestärkend kommt für die richterliche Überzeugungsbildung hinzu, dass der Angeklagte zwar die Anklagepunkte 1 bis 4 eingeräumt, bezüglich dieses einen Punkts jedoch geschwiegen hat, wohl um insoweit seine Täterschaft zu leugnen.

IV. Der Angeklagte hat sich damit wie aus dem Tenor ersichtlich schuldig gemacht.

1. Der Angeklagte ist schuldig des Computerbetrugs. Er hatte einen Wissensvorteil hinsichtlich einer potenziell stattfindenden, für möglich gehaltenen Manipulation des Spielgeschehens, hat diesen beim Platzieren der Wette auf der Internetseite des Wettanbieters verschwiegen und damit täuschend zu seinem Vorteil ausgenutzt. Grundlage jedes Wettvertrags – sei es am Wetschalter oder online – ist es, dass beide Parteien des Vertrags kein Sonderwissen innehaben, sondern dem Ausgang des Wettereignisses gleichermaßen unwissend entgegensehen.

Der Online-Wettanbieter hat auch einen Vermögensschaden erlitten. Es steht außer Frage, dass sich der Angeklagte einen unberechtigten Vermögensvorteil verschafft hat. Bei Sportwetten mit festen Quoten stellt die auf Grund eines bestimmten Risikos ermittelte Quote gleichsam den „Verkaufspreis“ der Wettchance dar; die Quote bestimmt, mit welchem Faktor der Einsatz im Gewinnfall multipliziert wird. Weil die Manipulation das Wettisiko verschiebt, entsprachen die bei dem Vertragsschluss vom Wettanbieter vorgegebenen Quoten nicht mehr dem Risiko, das der Wettanbieter seiner eigenen Kalkulation zu Grunde gelegt hatte. Eine derart erheblich höhere Chance auf den Wettgewinn ist mehr wert, als der Angeklagte tatsächlich gezahlt hat. Es kann jedenfalls sicher gesagt werden, dass schon bei Abschluss des Wettvertrags ein solcher nicht unerheblicher Schaden vorlag. Diese Erwägungen entbinden das Gericht von der Notwendigkeit weiterer Feststellungen. Der Schaden des

Wettanbieters muss folglich nicht beziffert werden und auch eine Schätzung war nicht erforderlich.

2. Der Angeklagte ist schuldig der schweren Brandstiftung in Tateinheit mit Brandstiftung jeweils in einem minder schweren Fall. Das Gartenhäuschen stellt eine Hütte im Sinne dieser Brandstiftungsdelikte dar. Dieses hat der Angeklagte vorsätzlich in Brand gesetzt.

3. Der Angeklagte ist schuldig des Missbrauchs von Ausweispapieren. Der Behindertenparkausweis stellt ein Ausweispapier dar. Dieses hat der Angeklagte täuschend im Rechtsverkehr gebraucht, indem er seine Parkberechtigung als Fahrer einer behinderten Person vorspiegelte. Auch diese Konstellation ist von § 281 StGB erfasst.

4. Der Angeklagte ist schuldig der fahrlässigen Körperverletzung. Dass der Stein einen Passanten treffen könnte, hätte der Angeklagte erkennen können und müssen. Damit handelte er objektiv und subjektiv sorgfaltswidrig. Dass die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in der Hauptverhandlung verneint hat, ist unerheblich. Ein einmal bejahtes besonderes öffentliches Interesse kann nicht mehr zurückgenommen werden.

5. Der Angeklagte ist schuldig der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr. Seine BAK zum Tatzeitpunkt betrug, wie sich aus dem Blutalkoholgutachten ergibt, 1,7 Promille. Damit war er auch zum Führen von Fahrrädern absolut fahruntüchtig. Diese Fahruntüchtigkeit infolge Alkoholenusses hat der Angeklagte zumindest fahrlässig verkannt.

V. ... Hinsichtlich der Brandstiftungsdelikte kommt eine Anwendung von § 49 II StGB nicht in Betracht. Eine tätige Reue scheidet grundsätzlich aus, da das Löschen des Brandes bereits vorab beschlossen war – sog. antizipierte tätige Reue. Sinn und Zweck der Vorschriften zur tätigen Reue lassen sich in einem solchen Fall nicht verwirklichen. Für ein tatrichterliches Ermessen ist insoweit kein Raum ...

VI. Nebenentscheidungen ...

VII. Kostenentscheidung ...

Dr. Schuler  
Richterin am Amtsgericht

Die schriftlichen Urteilsgründe wurden beiden Verteidigern am 23.11.2015 zugestellt.

**Vermerk für die Bearbeiter:**

Die Revisionsbegründungsschrift von Rechtsanwalt Wolf mit den zu stellenden Anträgen ist zu fertigen. Soweit nach Ansicht des Bearbeiters in der Revisionsbegründungsschrift nicht auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Es ist davon auszugehen, dass sich weder aus den mit „...“ gekennzeichneten, nicht abgedruckten Teilen der Anklageschrift, des Protokolls und des Urteils noch aus den Strafakten im Übrigen für die Bearbeitung der Aufgabe weiterführende Erkenntnisse ergeben. Von der Glaubwürdigkeit der Zeugen ist auszugehen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt. §§ 58, 240, 257, 265 StPO wurden beachtet.

Tatbestände außerhalb des StGB sowie etwaige Ordnungswidrigkeiten bleiben für die Bearbeitung außer Betracht. Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bleiben für die Bearbeitung ebenfalls außer Betracht.

Es ist für die Bearbeitung davon auszugehen, dass die Parkerleichterung durch den Behindertenparkausweis nicht nur für den Behinderten als Selbstfahrer gilt, sondern auch für den ihn jeweils befördernden Fahrzeugführer, wobei die Fahrt der Beförderung des Behinderten dienen muss.